

# **Rechtsverordnung über die Übertragung von Genehmigungsbefugnissen der Kirchenverwaltung der EKHN auf das Zentrum Bildung (KiTaÜVO)**

**Vom 14. Januar 2010**

(ABl. 2010 S. 91), zuletzt geändert am 24. Februar 2014 (ABl. 2014 S. 459)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 29 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung<sup>1</sup>, § 14 Absatz 6 Satz 2 des Verbandsgesetzes<sup>2</sup> und § 5 Absatz 2 der Arbeitszentrenverordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Übertragung**

Gegenstand der Übertragung sind Genehmigungsbefugnisse, die evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlich verfasster Trägerschaft betreffen, mit Ausnahme des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main.

## **§ 2**

### **Übertragung von Genehmigungsbefugnissen**

(1) Die Kirchenleitung überträgt auf das Zentrum Bildung die kirchenaufsichtlichen Genehmigungsbefugnisse, die Beschlüsse und entsprechende Willenserklärungen des jeweiligen Kirchen- bzw. Vorstandsvorstands über nachfolgende Gegenstände betreffen:

1. Feststellung des Stellenplans für
  - a) pädagogisches Fachpersonal
  - b) hauswirtschaftliches Personal im Küchendienst
  - c) auf Tageseinrichtungen für Kinder zu verrechnende Sekretariatsstunden in Pfarramtssekretariaten
  - d) Reinigungspersonal
  - e) Hausmeister

---

<sup>1</sup> Jetzt: § 47 Absatz 4 KGO (Nr. 10).

<sup>2</sup> Jetzt: § 19 Absatz 6 Satz 2 RegG (Nr. 20).

2. Genehmigung folgender zeitlich befristeter Personalfälle außerhalb des Stellenplans:
    - a) Personal für Integrationsplätze für Kinder mit Behinderung oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind
    - b) Personal für Kinder mit Migrationshintergrund
    - c) Vorpraktikantenverhältnisse
    - d) Sozialassistentenverhältnisse
    - e) Personal im freiwilligen sozialen Jahr
    - f) Zivildienstleistende
    - g) Personal für Sprachfördermaßnahmen
    - h) Berufspraktikantenverhältnisse
  3. Genehmigung von Betriebsverträgen und sonstigen Verträgen, die im Zusammenhang mit einer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder in kirchlich verfasster Trägerschaft stehen
- (2) Die Kirchenleitung kann die Übertragung der Genehmigungsbefugnisse jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

### **§ 3**

#### **Einspruch gegen Entscheidungen des Zentrums Bildung**

- (1) Das Recht zur Erhebung einer Beschwerde nach § 2 Absatz 5 des Kirchenverwaltungsgesetzes<sup>1</sup> bleibt unberührt.
- (2) Über Einsprüche oder Beschwerden gegen Beschlüsse oder Entscheidungen des Zentrums Bildung entscheidet die Kirchenleitung, sofern nicht das Zentrum dem Einspruch oder der Beschwerde abgeholfen hat.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Nr. 41.